



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herr
Wolf-Dietmar Brinker
Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Referat 101 -
Hannah - Arendt - Platz 2
30159 Hannover

Vb2

bearbeitet von:
Dr. Keill

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-4323
Fax +49 30 18 527-1195

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Februar 2022

AZ: Vb2-50240-Corona-Boni

Ihre E-Mail vom 28. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Brinker,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt Ihre Auffassung zur Einkommensberücksichtigung von nach dem 30. Juni 2021 gewährten „Corona-“ und „Pflege-Boni“ im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Es gilt mithin Folgendes:

Steuerfreie Zuschüsse/Sachbezüge, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund der Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren (Corona-Boni) sind nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII weiterhin bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500 Euro bei der Einkommensanrechnung freizulassen. Gleiches gilt gemäß § 83 Absatz 1 SGB XII für entsprechende Beihilfen und Unterstützungen durch den Bund oder die Bundesländer an Beschäftigte im Pflegebereich (Pflege-Boni). Die Freilassung gilt nach aktueller Rechtslage bis zum 31. März 2022.

Den Leistungsbeziehern des SGB XII sollen die Corona- und Pflege-Boni bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500 Euro tatsächlich zugutekommen. Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen den Regelungen des SGB XII und denen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährleistet. So wurde für das SGB II durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 16. März 2021 geregelt, dass Corona- und Pflege-Boni, die nach § 3 Nr. 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährt werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Der in § 3 Nr. 11a EStG geregelte Zeitraum wurde mit Inkrafttreten des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 2. Juni 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert.

Abweichend vom Schreiben des BMAS vom 22. Januar 2021 ist daher für die Berechnung der 1.500 Euro-Grenze der Gesamtbetrag der Sonderzahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 maßgeblich. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Beschäftigten, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber möglicherweise mehrere kleine Sonderzuwendungen gewähren, die Freistellung in voller Höhe zugutekommt. Zugleich wird eine Überschreitung der Höchstgrenze durch „Stückelung“ von Auszahlungsbeträgen vermieden.

Im Übrigen gelten zu den Fragen der Anrechenbarkeit der Corona- und Pflege-Boni die Ausführungen im BMAS-Schreiben vom 4. Juni 2020 und vom 22. Januar 2021 entsprechend. Ein Fortschreiben der vorgenannten Informationsschreiben ist im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung nicht beabsichtigt.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Bungartz